

**Amtsgericht
Mainz**



Amtsgericht * Postfach * 55001 Mainz

Herrn
Manfred Michael Bartl
Rheinallee 19
55118 Mainz

**Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
	404 Cs 3500 Js 597/17	06131 141 -6122, Fax: -6140, Frau Zimmer	16.11.2017

In dem Strafverfahren gegen
Manfred Michael Bartl, geboren am 23.03.1970
wegen Erschleichen von Leistungen

Sehr geehrter Herr Bartl,
anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Urteils.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Zimmer, Justizbeschäftigte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
8:00 - 12:00 Uhr. Der Zutritt zu
öffentlichen Sitzungen ist stets möglich. E-Mail: agmz@ko.jm.rlp.de

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 06131 141 - 0
Telefax: 06131 141 - 6666

Verkehrsanbindung:
Bus Hauptbahnhof:
Linie 6 bis Haltestelle
Bauhofstraße Fußweg ab
Hauptbahnhof ca. 15
Minuten

Parkmöglichkeiten:
Parkplatz Schlossplatz;
Rheinufer;
für Behinderte:
Kaiser-Friedrich-Straße

Aktenzeichen:
404 Cs 3500 Js 597/17



Amtsgericht
Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Manfred Michael Bartl,
geboren am 23.03.1970 in Wiesbaden, Staatsangehörigkeit: deutsch,
wohnhaft: Rheinallee 19, 55118 Mainz

wegen **Erschleichens von Leistungen**

hat das Amtsgericht - Strafrichter - Mainz in der öffentlichen Sitzung vom 19.10.2017, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Pirron
als **Strafrichter**

Oberamtsanwalt Barth
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizsekretärin Heist
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist der Leistungerschleichung in 3 Fällen schuldig.
2. Er wird deshalb zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 265 a, 53 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist von Beruf Chemiker. Er lebt von Hartz IV und gibt an, dass er Arbeit suchend sei. Er ist ledig und hat ein Kind im Alter von 15 Jahren. Sein Einkommen über die staatlichen Leistungen sind 409,00 Euro monatlich. Darüber hinaus wird die Miete in Höhe von 480,00 Euro gezahlt.

Der Angeklagte ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Am 16.07.2012 wurde der Angeklagte wegen Beförderungerschleichung in drei Fällen vom Amtsgericht Wiesbaden zu einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu je 7,00 Euro verurteilt.

II.

Der Angeklagte fuhr am 09.11.2016 gegen 17.13 Uhr mit der Buslinie 54 und wurde am Münsterplatz in Mainz kontrolliert.

Am 17.11.2016 gegen 10.13 Uhr benutzte er das Verkehrsmittel der Linie 63 und wurde in der Bauhofstraße in Mainz kontrolliert.

Am 22.11.2016 benutzte er um 21.19 Uhr die Buslinie 64 und wurde in der Martin-Luther-Straße kontrolliert.

In allen drei Fällen entstand ein Schaden von jeweils 2,80 Euro.

Der Angeklagte war in diesen Fällen nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises. Er hatte in allen drei Fällen bei Fahrtantritt vor, den Fahrpreis nicht zu entrichten und umgab sich mit dem Anschein, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen zur Benutzung.

Der Angeklagte trug zwar ein ca. 10 x 10 cm großes gelbes Schild an seiner Kleidung mit der Aufschrift: „7 1/2 Jahre Schwarzfahren für Gerechtigkeit. 58,70 Euro für das Mainzer Sozialticket bei nur 20,56 Euro für ÖPNV Mobilität im Regelbedarf Hartz IV ? Ohne mich! Manfred Bart!“, was jedoch nicht geeignet war, den Anschein eines ordnungsgemäß zahlenden Fahrgastes zu beseitigen.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, den Bekundungen der im Rahmen der Beweisaufnahme uneidlich vernommenen Zeugen und die zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Urkunden.

Der Angeklagte lässt sich zunächst nicht ein. Im Verlauf der Hauptverhandlung bekundet er, dass er aus verschiedenen Medien bekannt sei und deswegen die Leistung nicht erschleichen könne. Er habe dieses Schild gebastelt, um seine Grundrechte zum Ausdruck zu bringen. Der Angeklagte bestreitet den Sachverhalt nicht. Er geht jedoch davon aus, dass es sich nicht um eine Leistungerschleichung im Sinne des Gesetzes handelt.

Der Zeuge Mihaljevic konnte glaubhaft und widerspruchsfrei bekunden, dass er in diesem Bus die Fahrscheine kontrolliert habe. Der Angeklagte habe am 09.11.2016 gegen 17.30 Uhr die Linie 54 benutzt. Er habe ihn kontrolliert und festgestellt, dass der Angeklagte einen Zettel von ca. 10 cm auf 10 cm Größe dabei getragen habe. Der Kontrollort war am Münsterplatz. Zur Kontrolle habe er in der Mitte des Fahrzeuges angefangen und sich nach vorne vorgearbeitet. Er sei zu dem Angeklagten gegangen, der dort wie ein normaler Fahrgast stand, um ihn zu kontrollieren. Der Angeklagte hatte außer dem vorgenannten Schild keinen Fahrausweis dabei. Er hätte 2,80 Euro gekostet. Auf dem Schild sei u.a. zu lesen gewesen, dass er, der Angeklagte, 7 1/2 Jahre schwarzfahren würde.

Der Zeuge Barry konnte glaubhaft und widerspruchsfrei bekunden, dass er den Angeklagten am 17.11.2017 kontrolliert habe. Dies sei in der Bauhofstraße in der Linie 63 gewesen. Der Angeklagte habe ein Schild umhängen gehabt, auf dem in etwa stand, dass er 7 1/2 Jahre schwarzfahren würde. Im Übrigen habe er wie ein zahlender Fahrgast dort gestanden. Er habe den Angeklagten darauf hingewiesen, dass er gleichwohl eine Fahrkarte benötigen

würde. Der Angeklagte sei kooperativ gewesen und habe ihm seinen Ausweis gezeigt. Die Fahrt habe 2,80 Euro gekostet. Das Schild sei so ca. 10 cm auf 10 cm groß gewesen. Auf seine Frage, wo er eingestiegen sei, habe der Angeklagte geantwortet, dass dies in der Goethestraße in Mainz gewesen sei.

Der Zeuge Mintschenko bekundete glaubhaft und widerspruchsfrei, dass er den Angeklagten in der Linie 64 abends kontrolliert habe. Auf Vorhalt bekundete er, dass dies am 22.11.2016 gewesen sein könne. Der Angeklagte habe ihm gegenüber erklärt, dass er schon öfter schwarz gefahren sei. Vorher habe er den Angeklagten noch nicht kontrolliert. Er habe ein Schild umhängen gehabt. Was auf diesem Schild gestanden habe, könne er nicht mehr sagen. Es hatte irgendetwas mit Fahrgastrechten zu tun gehabt. Der Angeklagte habe gesessen und ihn kommen sehen. Der Fahrpreis hatte regulär 2,80 Euro betragen.

IV.

Der Angeklagte hat den Tatbestand des § 265 a StGB in drei Fällen verwirklicht. Er hat Verkehrsmittel unberechtigt benutzt und dabei den Anschein erweckt, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen. Der Begriff der Erschleichung erfordert, demgemäß die Herbeiführung eines Erfolges auf unrechtmäßigem, unlauterem oder unmoralischem Weg. Er enthält allenfalls ein täuschungsähnliches Moment dergestalt, dass die erstrebte Leistung durch unauffälliges Vorgehen erlangt wird; nicht erforderlich ist, dass der Täter etwa eine konkrete Schutzvorrichtung überwinden oder eine Kontrolle umgehen muss. (BGH 4 StR 117/08, 08.01.2009)

Durch das Mitführen des Schildes in einer Größe von 10 cm auf 10 cm, auf dem der Angeklagte mitteilt, dass er Schwarzfahrer sei, schließt den Tatbestand des § 265 a StGB nicht aus. Der Angeklagte, kannte die allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund seiner vorgelieblichen Protestaktion. Letztendlich wendet er sich gerade gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Zahlungspflicht u.a benennen.

Der Angeklagte hatte den Vorsatz ohne Fahrausweis zu fahren. Eine solche Fahrt ist nur dann möglich, wenn er in den Bus kommt und nicht in irgendeiner Art und Weise auffällt.

Der Angeklagte hat sich konkret benommen, wie jeder andere Fahrgast auch. Den Bus be-

stiegen, sich dort aufgehalten und sich fahren lassen. Ob der Angeklagte nun ein Schild in der vorgenannten Art und Weise bei sich trägt, ändert an dem Sachverhalt nichts. In dem Moment, wenn er von den Kontrolleuren zu seinem Fahrausweis befragt wird und er auf diese Karte verweist, ist die Tat bereits vollendet. Dem Angeklagten geht es ausschließlich darum, sich der Strafverfolgung zu entziehen, indem er angibt, von Anfang an deutlich gemacht zu haben, dass er keinen Fahrausweis hat. Dies ist allerdings seinem Verhalten nicht zu entnehmen. Es interessiert schlicht und ergreifend niemanden, was ein anderer Fahrgast um den Hals an Schild hängen hat. Letztendlich handelt es sich bei dieser Karte, die dann später von den Kontrolleuren gesehen wird, um ein Einräumen des Verstoßes.

Dem Angeklagten kommt es darauf an, befördert zu werden. Ginge es ihm nur um eine Demonstration, wäre dies auch an anderer Stelle vor dem Bus oder an Bushaltestellen möglich.

Der von dem Angeklagten zu entrichtende Fahrpreis wäre in jedem Fall 2,80 Euro gewesen, sodass ein Schaden in dieser Höhe entstanden ist. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob durch die Preiskalkulation der Verkehrsbetriebe bereits diejenigen Verkehrsteilnehmer berücksichtigt wurden, die statistisch gesehen einen Fahrausweis lösen. Betriebswirtschaftlich ist dies ohnehin notwendig.

Ob und welche Schulungen die Fahrkartenprüfer durchlaufen ändern nichts an der rechtlichen Beurteilung. Insbesondere ist es ohne Bedeutung, ob die „Schwarzfahrer“ unmittelbar aus dem öffentlichen Verkehrsmittel verwiesen werden. Tatsächlich ist der Angeklagte in den Medien aufgetreten, was ihn aber an seiner Tat nicht hindert, vielmehr durch sein fortgesetztes Handeln seinen Vorsatz bestätigt. Richtig ist auch, dass die einschlägigen Strafverfahren die Justiz belasten. Dies liegt in der Natur der Sache und dem Verhalten u.a. auch des Angeklagten geschuldet.

V.

Nach Abwägung der für und wider den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht die Verhängung einer Geldstrafe im vorliegenden Fall noch für ausreichend, um auf den Angeklagten in der notwendigen Weise einzuwirken.

Zugunsten des Angeklagten spricht lediglich, dass der Schaden nicht allzu hoch ist. Zu seinen Gunsten ist auch zu erkennen, dass er den Sachverhalt dem Grunde nach nicht bestreitet.

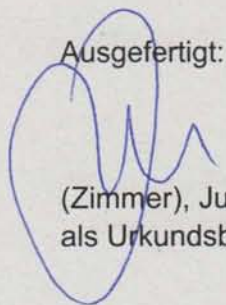
Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass der Angeklagte keinerlei Einsicht in das Unrecht seines Tuns hat und einschlägig vorbestraft ist. Unabhängig auch von der rechtlichen Würdigung ist der Angeklagte ohne Probleme damit einverstanden, dass er auf Kosten anderer diese Verkehrsmittel benutzt. Letztendlich müssen solche Verkehrsmittel betrieben und auch unterhalten werden. Die Einstellung des Angeklagten gipfelt in der Dokumentation, dass in dem Fahrpreis, den diejenigen, die die Leistungen nicht erschleichen, entrichten seine Fahrt bereits mit berücksichtigt wurde.

Insgesamt hielt das Gericht Einsatzstrafen von jeweils 20 Tagessätzen für ausreichend. Hieraus bildet das Gericht unter nochmaliger Würdigung der Gesamtumstände eine Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 Abs. 1 StPO.

Pirron
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:



(Zimmer), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

